



Kirchliches Amtsblatt

der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

1939

Ausgegeben am 27. April 1939

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 39	Anordnung über die Einführung der Tarifordnung A für die männlichen und weiblichen Jugendpfleger und Gemeindeglieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck	119
17. 3. 39	Bekanntmachung betr. Beschlagnahme der Dienstgebäude und Flaggenbesetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften	120
21. 4. 39	Bekanntmachung betr. eine Entscheidung der Beschlussstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 7. März 1939	122
	Personalien	123

Anordnung über die Einführung der Tarifordnung A für die männlichen und weiblichen Jugendpfleger und Gemeindeglieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck.

Vom 23. Februar 1939.

Der Kirchenrat hat die nachfolgende Anordnung beschlossen:

§ 1

Auf Grund § 16 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) wird gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung der Finanzabteilung bei der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei über die Einführung der Tarifordnungen A und B für die Gefolgschaftsmitglieder von kirchlichen Verwaltungen und Betrieben vom 28. September 1938 hiermit angeordnet, daß die Tarifordnung A (veröffentlicht im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1938, Nr. 18, S. 143 ff.) mit den hierzu ergangenen und den weiterhin hierzu ergehenden Änderungen für die männlichen und weiblichen Jugendpfleger und Gemeindeglieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck Anwendung findet.

§ 2

Es werden besoldet:

1. die männlichen Jugendpfleger und Gemeindeglieder, die eine diakonische Ausbildung nachweisen, nach Gruppe VI b TO. A,
2. die übrigen männlichen und die weiblichen Jugendpfleger und Gemeindeglieder nach Gruppe VIII TO. A.

§ 3

Die männlichen und weiblichen Jugendpfleger und Gemeindeglieder erhalten eine Entschädigung für Dienstaufwand. Die Höhe bestimmt der Kirchenrat.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem 1. März 1939 in Kraft.

Lübeck, den 23. Februar 1939.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck

Balzer

Bekanntmachung.

Die Runderlasse des Herrn Reichsministers des Innern vom 3. März 1939 betreffend Beflaggung der Dienstgebäude und Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften werden nachstehend mit dem Ersuchen um gefällige Nachachtung bekanntgegeben.

Lübeck, den 17. März 1939.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck
Balzer

Beflaggung der Dienstgebäude.

RdErl. d. RMdS. v. 3. 3. 1939
— I b 105/39 — 4015.

Auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengef. v. 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145) und des Abschn. II der VO. über die Reichsdienstflagge v. 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1287) bestimme ich:

I. Anwendungsbereich dieses RdErl.

(1) Die Vorschriften dieses RdErl. gelten für die Beflaggung der Dienstgebäude der staatlichen und kommunalen Verwaltungen und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Wie die Dienstgebäude sind auch diejenigen Teile anderer Gebäude zu beflaggen, in denen sich Räume einer Dienststelle befinden.

(2) Räume, die zum Wohnen oder zu anderen nicht dienstlichen Zwecken bestimmt sind, fallen auch dann nicht unter diesen RdErl., wenn sie zur Erledigung von Dienstgeschäften mitbenutzt werden. Für ihre Beflaggung gilt ausschließlich die Zweite VO. zur Durchf. des Reichsflaggengef. v. 28. August 1937 (RGBl. I S. 917).

II. Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage.

Ohne besondere Anordnung ist an folgenden Tagen zu flaggen:

1. Reichsgründungstag (18. Januar),
2. Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. Selbengedenktag (16. März als der Jahrestag der Wiedereinführung der allgemei-

nen Wehrpflicht, sofern dieser Tag auf einen Sonntag fällt, andernfalls der diesem Tag vorangehende Sonntag),

4. Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
5. Nationaler Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai),
6. Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis),
7. Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung (9. November).

III. Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen.

(1) Die Anordnung einer Beflaggung der unter I Absf. 1 bezeichneten Gebäude an anderen Tagen ist dem RMdS. im Einvernehmen mit dem RMfBuP. vorbehalten. Sie wird in der Regel nur durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben.

(2) Außerhalb der Reichshauptstadt sind ferner zur Anordnung einer Beflaggung der unter I Absf. 1 bezeichneten Gebäude für den Bereich ihres Amtsbezirks befugt:

- a) die Reichsstatthalter, in Preußen die Ober-Präs., im Saarland und in den sudeten-deutschen Gebieten die Reichskommissare.
- b) für örtliche Beflaggungen in Preußen die Reg.-Präs. (für örtliche Beflaggungen am Sitz des Ober-Präs. der Ober-Präs.), in den anderen Ländern die entsprechenden Behörden.

(3) Die Anordnungen sind auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen; diese Voraussetzung ist bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gegeben. Vor der Anordnung ist das zuständige Reichspropagandaamt zu hören.

(4) Aus einem Anlaß, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.

IV. Zu setzende Flaggen.

(1) Wenn nach den Ziff. II oder III zu flaggen ist, so setzen

- a) die staatlichen Verwaltungen, die Reichsbank, die Reichsanstalt für Arbeitsvermitt-

lung und Arbeitslosenversicherung, die Universitäten und sonstigen staatlichen Hochschulen die Reichsdienstflagge, der Reichsarbeitsdienst außerdem die Flagge des Reichsarbeitsdienstes;

- b) die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Reichs- und Nationalflagge; soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Führung einer eigenen Flagge berechtigt sind, können sie diese neben der Reichs- und Nationalflagge setzen;
- c) die öffentlichen Schulen mit Ausnahme der jüdischen Schulen die Reichs- und Nationalflagge.

(2) Rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gehören nicht zu den staatlichen Verwaltungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. a.

(3) Ueber die Berechtigung zur Führung der Reichsdienstflagge entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem RMdS.

(4) Andere als die in Abs. 1 bezeichneten Flaggen dürfen nur mit Genehmigung des RMdS. gesetzt werden.

V. Vorrang der Reichsdienstflagge und der Reichs- und Nationalflagge vor anderen Flaggen.

Der Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge gebührt, wenn daneben eine nach Ziff. IV zugelassene andere Flagge gesetzt wird, die bevorzugte Stelle. Beim Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen, während die andere Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge rechts, die andere Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes mit dem Blick zur Straße gesehen. Beim Vorhandensein von mehr als 2 Masten ist die andere Flagge nur einmal und an den übrigen Masten die Reichsdienstflagge oder Reichs- und Nationalflagge zu setzen.

VI. Flaggenreöße.

Die Größe der Flaggen muß in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Höhe der beflaggten Gebäude stehen. Die an einem Gebäude gesetzten Flaggen sollen gleich groß sein.

VII. Ständige Beflaggung.

(1) Der Reichsarbeitsführer kann anordnen, daß die Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes zu ihrer Kennzeichnung ständig die Flagge des Reichsarbeitsdienstes setzen. Er bestimmt die tägliche Dauer der Beflaggung.

(2) Im übrigen ist eine ständige Beflaggung der Dienstgebäude nur mit Genehmigung des RMdS. zulässig.

VIII. Tägliche Dauer der Beflaggung.

Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

IX. Ausnahmebestimmungen.

(1) Die Vorschriften über die Beflaggung der Gebäude der Wehrmacht bleiben von den Bestimmungen IV bis VIII unberührt.

(2) Die Beflaggung der deutschen Dienstgebäude im Ausland regelt das Auswärtige Amt.

(3) Ueber die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ergeht ein besonderer RdErl.

X. Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Aufgehoben werden:

- a) der Erl. über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude v. 8. Juni 1935 (RMBl. S. 545 und MBlB. S. 775) in der Fass. des RdErl. über den Wegfall der regelmäßigen Beflaggung der Dienstgebäude am Neujahrstag v. 17. Dezember 1938 (RBMitB. S. 2138),
- b) die RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude vom 14. Dezember 1935 (MBlB. S. 1503) und v. 30. März 1936 (RBMitB. S. 463).

Flaggensetzung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften

RdErl. d. RMdJ. v. 3. März 1939

— I b 105/39 — 4015.

Auf Grund des Art. 4 des Reichsflaggengef. v. 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145) ordne ich im Einvernehmen mit dem RMdJ-kirchl. unter Zusammenfassung bereits bestehender Vorschriften an:

(1) Die Bestimmungen meines RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude v. 3. März 1939 (RMBl. Nr. 10) gelten mit Ausnahme der Ziff. IV sinngemäß auch für Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. An Stelle der Ziff. IV des genannten RdErl. treten folgende Vorschriften:

(2) Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, setzen an ihren Kirchengebäuden und an denjenigen anderen Gebäuden, in denen sich Räume einer kirchlichen Dienststelle befinden (Küstereien, Pfarrkanzleien und Pfarrämter, Propsteien, Ordinariate und sonstige Dienststellen der kirchlichen Verwaltungen),

a) wenn nach staatlicher Anordnung zu flaggen ist, ausschließlich die Reichs- und Nationalflagge; dies gilt auch in dem Falle, daß der Tag der Beflaggung zugleich besondere kirchliche Bedeutung hat;

b) wenn sie nach Ziff. III Abs. 3 des RdErl. über die Beflaggung der Dienstgebäude aus besonderem kirchlichen Anlaß flaggen wollen, nach ihrem Ermessen entweder die Reichs- und Nationalflagge und die Kirchenflagge oder eine dieser beiden Flaggen.

(3) Die Kirchenflagge darf nur an den in Abs. 2 genannten Gebäuden gesetzt werden. Jede Ausschmückung von anderen Gebäuden, von Straßen, Plätzen, freistehenden Masten, Prozessionsaltären usw. mit Kirchenfahnen oder mit Kirchenfarben, die in ihrer Anordnung und Zusammenstellung die Kirchenfahne wiedergeben, ist verboten; das gleiche gilt für das Zeigen von Kirchenfahnen oder der bezeichneten Kirchenfarben bei Prozessionen und sonstigen Veranstaltungen außerhalb des Kirchengebäudes. Unter das Verbot fallen nicht Fahnen mit Heiligenbildern oder religiösen Symbolen und Fahnen kirchlicher Vereine, soweit sie von den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und von den

kirchlichen Vereinen selbst geführt werden und soweit sie nicht in der Unordnung und Zusammenstellung der Farben die Kirchenfahne wiedergeben. Kirchenfarben im Sinne dieses Absatzes sind für die römisch-katholische Kirche die Farben gelb-weiß und die Farben der örtlichen Diözesan- und Bischofsfahnen.

(4) Der Erl. über die Kirchenbeflaggung v. 4. Oktober 1935 (RMBl. S. 773) und der RdErl. über die Kirchenbeflaggung v. 26. November 1935 (MBl. B. S. 1416) werden aufgehoben.

Bekanntmachung.

Die in Abschrift nachstehende Entscheidung der Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 7. März 1939 wird hiermit bekanntgegeben.

Lübeck, den 21. April 1939.

Der Bischof
der evangelisch-lutherischen
Kirche in Lübeck
Balzer

Beglaubigte Abschrift zu B. S. 8/36.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.

B.S. 8/36

Beschluß.

In Sachen
des Pfarrers Dr. Wilhelm Jannasch in Berlin-Dahlem, Ladenbergstraße 7,

Klägers und Revisionsklägers,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Soldau in Leipzig, Bevollmächtigter vor der Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche: Rechtsanwalt Dr. Holfstein, Berlin W. 8, Mauerstraße 68,

gegen

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, vertreten durch den Bischof Balzer, ebenda

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Jundt in Leipzig, Bevollmächtigter vor der Be-

schlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche; Rechtsanwalt Dr. Schütz, Lübeck, Breite Straße 11
Reichsgericht in Leipzig — Nr. III 226/35 —

Die Beschlußstelle in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche hat auf Grund des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 — RGBl. I S 774 — auf die Vorlage des Reichsgerichts Leipzig vom 8. Mai 1936 (Bl. 30 der Gerichtsakten) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Verfezung des Klägers in den Ruhestand ist rechtsgültig.
2. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Berlin, den 7. März 1939.

gez. Kerrl

gez. Dr. Stahn

gez. Dr. Ruppel.

Beglaubigt:

(L.S.) gez. Tolkmitt

Sekretär.

Personalien.

Pastor H. W. Fischer, bisher Geistlicher des 3. Seelsorgebezirks am Dom, auf seinen Antrag zum 31. Januar 1939 aus dem Lübeckischen Kirchendienst entlassen zwecks Uebertritt in die Bremische Evangelische Kirche.

Pastor Arno Hauschild, 2. theologische Prüfung am 26. April 1938 bestanden, am 15. Mai

1938 in der St.-Lorenz-Kirche zu Lübeck ordiniert, ab 1. Februar 1939 mit der kommissarischen Verwaltung der 3. Pfarrstelle am Dom beauftragt.

Oberpfarrer i. R. Dr. Emil Nimz, ab 3. April 1939 mit der kommissarischen Verwaltung der 2. Pfarrstelle am Dom beauftragt.

Pastor Martin Ohm, bisher in Gollnow i. Pomm., zum 1. Mai 1938 als Pastor der Kirche in Ruffe berufen und am 8. Mai eingeführt. Ab 1. Oktober 1938 außerdem mit der kommissarischen Verwaltung der Pfarrstelle in Behlendorf beauftragt.

Pastor Rudolf Scheuer, bisher Geistlicher in Behlendorf, auf seinen Antrag zum 30. September 1938 aus dem Lübeckischen Kirchendienst zwecks Uebertritt in die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein entlassen.

Propst Martin Wagner, bisher Geistlicher des 2. Seelsorgebezirks am Dom, auf eigenen Antrag ab 3. April 1939 in das Pfarramt des 2. Seelsorgebezirks an St. Lorenz berufen und am 9. April 1939 eingeführt.

Der Vorsteher der Kanzlei des Kirchenrats, F. Gosau, hat vor der Hamburgischen Verwaltungs-Akademie nach einem ordnungsmäßigen Studium auf Grund der Prüfungsordnung für die Erteilung des Akademie-Diploms die Abschlußprüfung bestanden.

Am 30. März 1939 hat der Bischof den Vorsteher der Kanzlei des Kirchenrats, F. Gosau, zum „Kirchenamtmann“ ernannt.

Seite 124
(Leerseite)